

|   |            |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten           | 10.01.2023 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 11.01.2023 |

**öffentlich**

|             |            |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 721/2022-9 |
| Stand       | 21.12.2022 |

**Betreff** Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 05.11.2022 betr. Umwidmung öffentlicher Verkehrsfläche in eine gesperrte Fläche

**Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

**Beschlussentwurf für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss**

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zur beigefügten Beschwerde nach § 24 GO vom 05.11.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Beim in Rede stehenden Bereich handelt es sich zwar um öffentliche Verkehrsfläche, allerdings besitzt diese keine tatsächliche Verkehrsfunktion, da hieran weder Gehwege anschließen und dort aufgrund des Zuschnitts der Fläche auch kein ordnungsgemäßes Parken möglich ist.

Dennoch kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden über auf der Fläche abgestellte Pkw-Anhänger oder andere Fahrzeuge, die aufgrund des Zuschnitts der Fläche teilweise sogar in die Fahrbahn ragten. Zudem war in Fällen, in denen relativ kleine Pkw-Anhänger auf der Fläche abgestellt wurden, teilweise der Tatbestand des gesetzlichen Halteverbotes „Parken von Anhängern ohne Zugfahrzeug“ erfüllt.

Auch mit wiederholten Kontrollen im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs Versuche ließen sich die verbotswidrigen Parkvorgänge nicht dauerhaft unterbinden, da sich mit dem verfügbaren Überwachungspersonal die hierzu erforderliche Kontrolldichte nicht erzielen ließ.

Auch der daraufhin von der Verwaltung geprüfte Lösungsansatz, die fragliche Fläche bis zur eventuellen Nutzung für Straßenzwecke, z.B. durch Installation von Ruhebänken einer sinnvollen Funktion zuzuführen, ließ sich im Hinblick auf die entstehenden Kosten für Anbringung und Unterhaltung nicht realisieren, zumal die Entleerung der zusammen mit den Bänken anzubringenden Abfallbehälter nicht ins Abfuhrkonzept des Stadtbetriebes Bornheim gepasst hätten.

Auch die Installation von Absperrpfosten wurde in diesem Zusammenhang geprüft; letztlich

jedoch verworfen, weil diese Verkehrseinrichtungen nach den vorliegenden Erkenntnissen häufig Vandalismus unterliegen und im Vergleich zu den anschließend aufgestellten Schachtringen höhere Kosten ausgelöst hätten. Zudem hat die Verwaltung in anderen Bereichen im Stadtgebiet mit der Aufstellung von Schachtringen zur Verkehrsberuhigung oder Regelung des Parkverhaltens in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Zudem war angedacht, die Schachtringe im Nachgang mit insektenfreundlichen Bewuchs zu bepflanzen, um so einen zusätzlichen positiven ökologischen Nebeneffekt zu erzielen.

Optische Erwägungen waren dabei nicht entscheidungsrelevant, da hier das angestrebte straßenverkehrsrechtliche Ziel, das nicht ordnungsgemäße Parken zu unterbinden, im Vordergrund stand.

Hinsichtlich der empfundenen Verkehrsgefährdung, die nach Auffassung der Beschwerdeführer von den Schachtringen ausging, weist die Verwaltung darauf hin, dass diese objektiv nicht bestand, da die Fahrbahn durch die Maßnahme nicht eingeengt wurde. So wurde bei einer unmittelbar nach Aufstellung der Schachtringe durchgeführten Verkehrsbeobachtung vor Ort festgestellt, dass selbst ein dreiachsiges Müllfahrfahrzeug den fraglichen Bereich ungehindert befahren konnte. Wie vorstehend ausgeführt ist die Fläche nicht zum Befahren und Parken vorgesehen, so dass auch die diesbezüglich behaupteten Gefährdungspotentiale nicht bestanden.

Unabhängig davon hat die Verwaltung zwischenzeitlich auf die in dieser Angelegenheit eingegangenen Beschwerden reagiert und als Erstmaßnahme die Schachtringe zunächst aus der Örtlichkeit entfernt und ein temporäres Verkehrszeichen VZ 283 StVO (Absolutes Halteverbot) aufgestellt. Dieser Verfahrensweise liegt die Annahme der Verwaltung zugrunde, dass durch die angeregten Diskussionen zu diesem Thema innerhalb der Anwohnerschaft mittlerweile ein Problembewusstsein entwickelt wurde und die beklagten, unzulässigen Parkvorgänge zukünftig unterbleiben.

Die Verwaltung wird den fraglichen Bereich daher weiterhin beobachten und behält sich bei einem bestehenden Handlungserfordernis, die Prüfung weiterer geeigneter Maßnahmen vor.

### **Finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Beschwerde vom 05.11.2022